jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/9/30 LVwG-AV-114/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

30.09.2021

Norm

KAG NÖ 1974 §46
KAG NÖ 1974 §46a
KAG NÖ 1974 §47
ABGB §246 Abs1 Z1
ABGB §1025

Rechtssatz

Mit dem Tod der Vertretenen endet gemäß § 246 Abs 1 Z 1 ABGB die Vertretung. [...] Die Fortsetzungspflicht (§ 1025 ABGB) reicht nur soweit, als dem Erben oder der Verlassenschaft zumutbare Möglichkeiten fehlen, einen durch Abbruch der Geschäftsbeziehung drohenden Schaden zu verhindern. Der Maßstab für die Beurteilung der Unaufschiebbarkeit im Sinne des § 1025 ABGB ist der Wissenshorizont eines sorgfältigen Geschäftsbesorgers, der sich in der Lage des konkreten Beauftragten befindet.

Schlagworte

Krankenanstaltenrecht; Pflegegebühren; Pflegegebührenrechnung; Vertretung; Fortsetzungspflicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.114.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at